

# ***Satzung der Spondylodese-Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel e.V.***

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen Spondylodese Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel e.V.  
Sitz der Organisation und damit des Vorstandes ist: 54538 Bengel

## **§ 2 Grundsatz und Zweck**

1. Die Spondylodese-Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel e.V. ist bestrebt, jeder Person in allen Fragen, die eine Spondylodese betreffen, zu unterstützen.
2. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Fachvorträge
  - Informationsabende
  - Erfahrungstausch
  - Aufklärung
  - Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Finanzierung der Spondylodese-Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel e.V. erfolgt aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Sie sind vollständig an den Vorstand abzuführen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Während eines Rentenverfahrens oder einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit einem Rententräger, kann auf Antrag die Mitgliedschaft beitragsfrei weitergeführt werden.
4. Die Beitragsbefreiung wird vom Vorstand entschieden.

## **§ 6 Erwerb der Möglichkeit**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Jedem Mitglied werden ein Mitgliedsausweis und eine Satzung ausgehändigt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Kündigung
  - Austritt
  - Tod
  - Ausschluss
2. Der Austritt aus der Spondylodese-Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel e.V. ist jederzeit möglich und schriftlich mitzuteilen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an die Spondylodese Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel e.V.

## **§ 8**

### **Ausschlussverfahren**

1. Gegen ein Mitglied kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden, wenn es
  - die Spondylodese-Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel, deren Ansehen oder die Interessen der Mitglieder geschädigt hat,
  - sich weigert, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese auf der Satzung beruhen, zu befolgen,
  - sich der Unterschlagung, der Veruntreuung, des Diebstahls oder der Fälschung von Abrechnungsunterlagen bzw. Urkunden zum Nachteil des Vermögens der Spondylodese Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel schuldig macht.
2. Das Ausschlussverfahren wird durch Antrag eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
3. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Spondylodese-Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel e.V.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt und angehalten, durch Teilnahme an Versammlungen und Wahlen auf die Entscheidungen und die Zusammensetzung der Spondylodese-Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel e.V. Einfluss zu nehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen**

1. Versammlungen und Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer protokolliert und unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 11 Organe**

1. Organe der Spondylodese-Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit Beschlüsse gemäß § 10 der Satzung.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht des Revisors entgegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

## **§ 13 Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt 1 Revisor/in für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Aufgaben sind:
  - Rechnungsprüfung und Bericht an die Mitgliederversammlung

## **§ 14 Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen**

1. Eine Wahl kann innerhalb von 4 Wochen seit Durchführung angefochten werden.
2. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich unter Benennung der Anfechtungsgründe und Beweise gegenüber der Versammlung der Mitglieder erfolgen.

## **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Mitglieder sind:
  - die Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
2. Gewählt ist, wer in der Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen erhält.  
Hierzu zählt auch die Briefwahl.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
4. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
5. Es können für höchstens 3 Wahlwiederholungen neue Kandidaten benannt werden.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder vertreten.
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand lädt 4 Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.
2. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
3. Der Vorstand hat die Aufgabe:
  - die Mitgliederversammlung durchzuführen,
  - jährlich einen Tätigkeitsbericht und Kassenbericht den Mitgliedern vorzutragen,
  - die Beitragszahlung sicherzustellen,
  - über die Aufnahme von neuen Mitgliedern zu entscheiden.
4. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es gebietet oder 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

**§ 17**  
**Vermögen der Spondylodese-Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel**

1. Die Einnahmen und das Vermögen der Spondylodese-Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel sind sparsam und sorgfältig im Interesse des Vereins zu verwenden.

**§ 18**  
**Auflösung**

1. Die Spondylodese-Selbsthilfegruppe Mittelmosel-Eifel kann sich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder auflösen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Kinderschutzbund zu, mit der Auflage dies für gemeinnützige Zwecke für das Mehrgenerationenhaus, 54516 Wittlich, Kurfürstenstr. 10 zu verwenden.

**§ 19**  
**Schlussvorschrift**

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.